

# Hessischer Hap-Ki-Do Verband

## *Satzung*

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verband führt den Namen

Hessischer Hap-Ki-Do Verband.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name

„Hessischer Hap-Ki-Do Verband e.V.“.

Der Verband hat seinen Sitz in Schöneck.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege der Kampfkunst Hap-Ki-Do. Unter dieser versteht man die Kunst des wirkungsvollen Gebrauchs der geistigen und körperlichen Kraft zum Zwecke der Selbstverteidigung. Der Verband fördert die Einheit aller Hap-Ki-Do treibenden Menschen in Hessen und dient als Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Hap-Ki-Do Bund e.V..

2. Der Hessische Hap-Ki-Do Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist kein gewerbetreibender Verband und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59 f.). Die Mittel des Hessischen Hap-Ki-Do Verbandes dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke (siehe § 2.4) verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Unterstützungsleistungen an einen anderen gemeinnützigen Verein für steuerbegünstigte Zwecke, solange diese Leistungen 50 % der eigenen Mittel nicht übersteigen.

3. Der Hessische Hap-Ki-Do Verband unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verband wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.

4. Der Hessische Hap-Ki-Do Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Durchführung von Meisterschaften
- Tagungen und Ausschussarbeit
- Gemeinsame Lehrgänge
- Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Kampfkunst Hap-Ki-Do
- Angebot von Aus- und Fortbildungen

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Der Hessische Hap-Ki-Do Verband kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglieder im Hessischen Hap-Ki-Do Verband können eingetragene Vereine und andere Gruppierungen sein, welche in Hessen ansässig sind. Auch jede natürliche Person oder Personengruppen können Mitglied werden. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit die schriftliche Kündigungserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit Wirkung zum 01.01. des nächsten Kalenderjahres erklären.

### **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann von dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine die Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 7 Vorstand**

Der gesetzliche Vorstand besteht aus:

Präsident(in)

Vizepräsident(in)

Landesschatzmeister(in)

Ein erweiterter Vorstand kann bestehen aus:

Landespressereferent(in)

Landesarchivar(in)

Landesgerätewart(in)

Landesjugendreferent(in)

Landesbildungsreferent(in)

Landeslehrreferent(in)

Landessportreferent(in)

Landesprüfungsreferent(in)

Beisitzern mit besonderen Aufgaben

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verband wird durch je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinsam vertreten.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet statt, wenn es im Interesse des Verbands erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird, dabei muss eine Begründung angegeben werden.

### **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, durch Textform (einfacher Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor Beginn.

### **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Den Ablauf von Mitgliederversammlungen regelt die Sitzungs- und Versammlungsordnung.

### **§ 11 Beschlüsse**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer(in) sowie des Versammlungsleiters zu unterzeichnen.

Schöneck, den 17.05.2008